S 3 U 175/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 175/11
Datum	15.12.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 4/16
Datum	19.04.2018

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob bei der KlÃ¤gerin eine Berufskrankheit (Bk) nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) festzustellen ist.

Die am â¦ 1960 geborene KlÃ¤gerin hatte seit 1979 als medizinisch technische Laborangestellte beruflich Umgang mit irritativen Substanzen, Desinfektionsmitteln und EntwicklerlÃ¶sungen (Fotochemikalien). Frau Dr. H. diagnostizierte bei der KlÃ¤gerin ein irritativ-toxisches Handekzem bei atopischer Disposition und Sensibilisierungen gegenÃ¼ber Diazolidinylharnstoff sowie Formaldehyd und zeigte unter dem 15.2.2009 den Verdacht einer beruflich verursachten Hauterkrankung an. Die Beklagte nahm Ermittlungen auf.

Ãrzte der Spezialklinik N. berichteten unter dem 20.3.2007 und 7.5.2007 (sowie ebenso unter dem 28.7.2009) ohne Erhebung oder Nennung von Sensibilisierungs-

Befunden; sie diagnostizierten ein mikrobielles [also nicht durch Chemikalien verursachtes] Ekzem und ein atopisches Palmoplantarekzem [Pompholyx].

Dr. A. berichtete Ã¼ber eine Behandlung der KlÃ¤gerin mit letztmalig am 14.5.2007 erhoben Hautbefund unter dem 16.3.2010 und fÃ¼gte das Ergebnis der Testung vom 9.1.2007 mit Standard-Substanzen bei, das u. a. eine Reaktion auf Formaldehyd nach bzw. innerhalb von drei Tagen verzeichnet.

Der Entlassungsbericht vom 15.1.2009 Ã¼ber eine zu Lasten des RentenversicherungstrÃ¤gers durchgefÃ¼hrte Rehabilitation auf Borkum teilte keine selbst erhobenen Sensibilisierungs-Befunde mit, sondern leitete die Diagnose "multiple Typ I- sowie Typ IV-Sensibilisierungenâ□□ aus alter Testung ab, offenbar aus der von Dr. A. vom 9.1.2007. Im Ã□brigen kam der Entlassungsbericht zu dem Ergebnis: Bei der KlÃ¤gerin bestÃ¼nden ein chronisches Ekzem, ein Zustand nach Hepatitis B-Infektion, eine Varikosis der Beine und ein ErschÃ¶pfungs-Syndrom. Sie sei arbeitsfÃ¤hig und kÃ¶nne ihren bisherigen Beruf sowie TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich verrichten.

Frau Dr. H. legte Testergebnisse vom 2.2.2009 vor und erlÃ¤uterte: Eine Sensibilisierung gegenÃ¼ber Formaldehyd habe sie nicht getestet, da diese bekannt sei. Die Anzahl der erreichten Punkte bei den Atopie-Kriterien spreche zu 97 % fÃ¼r eine atopische Hautdiathese [Neigung zur Hauterkrankung], die schon ab 78 % angenommen werde.

Dr. S./Dr. F., Dr. N. Hautschutzzentrum L., teilten Ã¼ber eine Vorstellung der KlÃ¤gerin am 1.4.2009 mit Arztbericht vom 29.4.2009 mit: Als Diagnosen, bei denen ein Zusammenhang mit beruflichen Einwirkungen jeweils unwahrscheinlich sei, bestÃ¼nden eine Sebostase (verminderte Talgabsonderung der Haut), anamnetisch, aber ohne sicheres klinisches Korrelat eine Sensibilisierung gegenÃ¼ber verschiedene Stoffe, darunter Diazolidinylharnstoff, und ein atopisches Ekzem bei Verdacht auf multiples ChemikaliensensitivitÃ¤ts-Syndrom. Als Diagnosen, bei denen ein beruflicher Zusammenhang wahrscheinlich sei, bestÃ¼nden die Verschlimmerung eines atopischen Ekzems und eine Sensibilisierung gegenÃ¼ber Formaldehyd. (Eine eigene Testung mit Formaldehyd ist nicht ersichtlich.)

Frau Dr. H. berichtete unter dem 18.6.2009: Bei der KlÃ¤gerin bestÃ¼nden der Verdacht auf ein berufsbedingt verschlimmertes atopisches Handekzem, der Verdacht auf ein kontaktallergisches Ekzem, anamnetisch eine Typ IV-Sensibilisierung und eine Sebostase bei atypischer Diathese [ErkrankungsanfÃ¤lligkeit] mit gestÃ¶rter Hautbarriere.

Prof. J./Prof. S./Dr. L., UniversitÃ¤t O., fÃ¼hrten nach viertÃ¤giger stationÃ¤rer Untersuchung und umfassender Testung der KlÃ¤gerin mit hautfachÃ¤rztlichem Zusammenhangs-Gutachten vom 14.3.2011 aus: Bei der KlÃ¤gerin bestÃ¼nden ein Zustand nach atopischem Handekzem bei generalisierter atopischer Dermatitis, eine Varikosis der unteren ExtremitÃ¤t beidseits, anamnetisch ein Zustand nach Hepatitis B-Infektion, eine Alterssichtigkeit und nach Aktenlage ein Zustand nach

ErschÃ¶pfungs-Syndrom. Im Rahmen der umfangreichen Testungen habe sich weder eine Typ I-Sensibilisierung, noch eine Typ IV-Sensibilisierung gezeigt. Die multiplen Reaktionen laut vorgelegtem Allergiepass seien bei jetziger Testung nicht reproduzierbar gewesen. DemgegenÃ¼ber habe die Testung der hautphysiologischen Parameter eine deutliche Minderung der epidermalen Barrierefunktion gezeigt, was auf eine atopische Hautdisposition hinweise. Die Hauterkrankung sei nicht mit Wahrscheinlichkeit durch berufliche Einwirkungen verursacht. Bei der atopischen Dermatitis handele es sich um eine schicksalhafte, konstitutionelle Hauterkrankung.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27.4.2011 ab, bei der KlÃ¤gerin eine Bk nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKV (oder eine "Wieâ□□-Bk) festzustellen, wies den hiergegen eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.8.2011 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus: Eine Haut-Bk sei nicht festzustellen, weil bei der KlÃ¤gerin der ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen der Hauterkrankung und beruflichen Einwirkungen fehle. Das folge Ã¼berzeugend aus dem Gutachten vom 14.3.2011.

Die KlÃ¤gerin hat am 26.9.2011 Klage erhoben und macht mit KlagebegrÃ¼ndung von August 2013 geltend: Bei ihr sei eine Haut-Bk festzustellen, weil mit der Auffassung der Ã□rzte des Hautschutzzentrum L. ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und den Hauterscheinungen anzunehmen sei. Die Auffassung des Gutachtens vom 14.3.2011, eine Typ I- oder Typ IV-Sensibilisierung fehle, Ã¼berzeuge nicht, weil Dr. H. unter dem 18.6.2009 eine berufsrelevante Typ IV-Sensibilisierung berichtet habe und das Reha-Zentrum B. multiple Typ I- und Typ IV-Sensibilisierungen zugrunde gelegt habe, zumal anderenfalls eine Rehabilitations-MaÃ□nahme nicht bewilligt worden wÃ¤re. DafÃ¼r, dass dem Gutachten vom 14.3.2011 falsch-negative Testungen zugrunde lÃ¤gen, spreche, dass die Testung auf Formaldehyd â□□ trotz geringster Reproduzierbarkeit innerhalb der Standardallergene â□□ "mehrfachâ□□ positiv gewesen sei. Die bei Hauttestungen verwendeten kleinen Mengen "kÃ¶nntenâ□□ in "seltenenâ□□ FÃ¤llen nicht ausreichend sein. Bei einem Verdacht einer falsch negativen Reaktion, sollte der Test mit anderer Methode wiederholt werden; daran fehle es im Falle der KlÃ¤gerin. Eine deutliche Minderung der epidermalen Barrierefunktion und der Hinweis auf eine atopische Hautdisposition stÃ¼nden der Feststellung einer Haut-Bk nicht entgegen; dann handele es sich eben um ein beruflich verursachtes kumulativ-toxisches Ekzem auf dem Boden einer atopischen Diathese, wenn ein Hautleiden nach Wegfall des Schadstoffes abheile. Der Umstand, dass die Entstehung einer atopischen Dermatitis von vielen (multi) Faktoren abhÃ¤nge, schlieÃ□e das Vorliegen einer Bk gerade nicht aus. Selbst bei schicksalhafter Erkrankung der KlÃ¤gerin wÃ¤re die Berufsbezogenheit zu bejahen, zumal bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz Beschwerdefreiheit eingetreten sei. Die Hauterscheinungen seien nach ihren Beobachtungen erstmals bei Nutzung des Fotoautomaten aufgetreten. Auch die [18] Bken der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKV seien zu prÃ¼fen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.4.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.8.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei ihr eine Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt ihre Bescheide fÃ¼r zutreffend und macht geltend: Sie kÃ¶nne die Auffassung der KlÃ¤gerin nicht nachvollziehen, die Testung im Rahmen des Gutachtens vom 14.3.2011 sei falsch-negativ.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 27.4.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.8.2011 ist nicht rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Die Beklagte hat zu Recht abgelehnt, bei der KlÃ¤gerin eine Bk nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKV festzustellen.

Nach Â§ 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Unfallversicherung â□□ (SGB VII) in Verbindung mit Â§ 1 BKV ist eine Bk die Krankheit, die ein Versicherter bei einer versicherten TÃ¤tigkeit erleidet und in der Anlage 1 zur BKV bezeichnet ist. Die Anlage 1 zur BKV bezeichnet unter Nr. 5101 schwere oder wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen. (Wiederholte RÃ¼ckfÃ¤lligkeit erfordert mindestens drei gleichartige KrankheitsschÃ¼be mit einer weitgehenden Besserung oder Abheilung des vorangegangenen Krankheitsschubes. Die Schwere der Erkrankung ergibt sich aus dem klinischen Bild, der Ausdehnung, dem Verlauf und der Dauer der Erkrankung.)

Der Gesetzgeber erkennt mit der Bezeichnung einer Krankheit als Bk die MÃ¶glichkeit einer beruflichen SchÃ¤digung und ihre EntschÃ¤digungswÃ¼rdigkeit generell an. Eine Bk ist indes erst dann anzunehmen, wenn mit Wahrscheinlichkeit die schÃ¤digende Einwirkung einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist und andererseits die Erkrankung herbeigefÃ¼hrt hat. Wahrscheinlichkeit erfordert mehr als MÃ¶glichkeit und kann erst dann angenommen werden, wenn nach der geltenden Ã¤rztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen die genannten ursÃ¤chlichen ZusammenhÃ¤nge spricht und Zweifel hinsichtlich einer anderen Verursachung ausscheiden.

Im Falle der KlÃ¤gerin steht nicht mit Wahrscheinlichkeit fest, dass Einwirkungen

durch Substanzen, denen die KlÃ¤gerin beruflich ausgesetzt war, die rechtlich wesentliche Ursache waren fÃ¼r die bei der KlÃ¤gerin bestehende Erkrankung der Haut. Hiervon ist die Kammer Ã¼berzeugt aufgrund des von Prof. J./Prof. S./Dr. L. nach viertÃ¤giger stationÃ¤rer Untersuchung und umfassender Testung erstellten hautfachÃ¤rztlichen Zusammenhangs-Gutachten vom 14.3.2011, insbesondere aufgrund der fehlenden Reproduzierbarkeit zuvor angenommener Sensibilisierungs-Befunde. Die hiergegen von der KlÃ¤gerin erhobenen Einwendungen haben die Kammer nicht vom Gegenteil Ã¼berzeugt.

Die Auffassung von Dr. S./Dr. F., Dr. N. Hautschutzzentrum L., bei der Verschlimmerung eines atopischen Ekzems und der Sensibilisierung gegenÃ¼ber Formaldehyd sei ein beruflicher Zusammenhang wahrscheinlich, Ã¼berzeugt nicht, weil sie nicht mit GrÃ¼nden unterlegt ist und eine Sensibilisierung gegenÃ¼ber Formaldehyd lediglich unterstellt ist, nÃ¤mlich lediglich auf anamnetischer Annahme und nicht auf eigener Testung beruht.

Soweit die KlÃ¤gerin der Auffassung des Gutachtens vom 14.3.2011, eine Typ I- oder Typ IV-Sensibilisierung fehle, entgegenhÃ¤lt, dass Dr. H. eine berufsrelevante Typ IV-Sensibilisierung berichtet habe und das Reha-Zentrum B. multiple Typ I- und Typ IV-Sensibilisierungen zugrunde gelegt habe, verkennt die KlÃ¤gerin, dass Grundlage hierfÃ¼r jeweils nur anamnetische Angaben, nicht aber selbst umfassend erhobene Sensibilisierungs-Befunde (einschlieÃlich Formalin) waren; weder Dr. H. noch das Reha-Zentrum B. widerlegen den in O. erhobenen Befund.

Entgegen dem Vorbringen der KlÃ¤gerin ist nicht ersichtlich, dass sie "mehrfachâ positiv auf Formaldehyd getestet wurde. Ihr Vorbringen, die bei Hauttestungen verwendeten kleinen Mengen "kÃ¶nntenâ in "seltenenâ FÃ¤llen nicht ausreichend sein, drÃ¼ckt lediglich ihre Vermutung aus, widerlegt aber nicht die Testergebnisse des Gutachtens vom 14.3.2011.

Zwar stehen eine deutliche Minderung der epidermalen Barrierefunktion sowie der Hinweis auf eine atopische Hautdisposition der Feststellung einer Haut-Bk nicht entgegen und schlieÃt der Umstand, dass die Entstehung einer atopischen Dermatitis von vielen (multi) Faktoren abhÃ¤ngt, das Vorliegen einer Bk nicht aus. Aber dieser Vortrag der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt nicht zur begehrten Feststellung, weil diese erfordert, dass die Hauterkrankung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich durch berufliche Einwirkungen verursacht ist; solche Wahrscheinlichkeit fehlt, wie bereits ausgefÃ¼hrt, im Falle der KlÃ¤gerin. Dieses Erfordernis des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges verkennt auch der sinngemÃ¤Ãe Einwand der KlÃ¤gerin, selbst bei schicksalhafter Erkrankung sei die Berufsbezogenheit zu bejahen, wenn bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz Beschwerdefreiheit eintritt.

Das Gericht hatte schlieÃlich nicht sÃ¤mtliche 18 Bken der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKV zu prÃ¼fen, da schon Ã¼berprÃ¼fbare Entscheidungen der Beklagten insoweit fehlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024